



Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort
Abteilung IV/A/1
Stubenring 1
1010 Wien

E-Mail: POST.IV1_19@bmdw.gv.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2020- 0.712.525	WP-GSt/Au/KI	Sonja Auer-Parzer	DW 12311	DW 142311	22.12.2020

Verordnung, mit der die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das Handwerk der Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung (Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmungsverordnung) geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Verordnungsentwurfs über die Zugangsvoraussetzungen für das Handwerk der Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung. Mit der Novelle sollen für die Tätigkeiten des Bauwerkabdichtens spezielle Zugangsvoraussetzungen vorgesehen werden:

Die Tätigkeit des Bauwerkabdichtens war vor der Gewerbeordnungsnovelle 2017 ein freies Gewerbe und konnte somit ohne Nachweis eines Befähigungsausweises ausgeübt werden. Mit der Gewerbeordnungsnovelle 2017 wurde die Tätigkeit des Bauwerkabdichtens dem reglementierten Handwerk der Wärme-, Kälte-, Schall-, und Branddämmung zugeordnet. Die vorliegende Regelung konkretisiert nunmehr die gewerberechtlichen Zugangsvoraussetzungen (Ausbildung, Praxisjahre) für die Tätigkeiten des Bauwerkabdichtens. Der Zugang soll damit bundesweit und einheitlich festgelegt werden.

In diesem Zusammenhang wird begrüßt, dass nach § 2 Z1 auch die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf „Bauwerksabdichtungstechnik“ (BGBl II Nr 189/2019) als relevante Zugangsvoraussetzung vorgesehen ist.

Zusätzlich weist die BAK jedoch darauf hin, dass im Rahmen dieser Novelle auch die Zugangsregeln zu § 1 (Handwerk der Wärme-, Kälte-, Schall und Branddämmung) aktualisiert werden sollten:

Im Jahr 2017 wurde der **Lehrberuf „Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutztechnik“** (BGBl II Nr 136/2017) als Nachfolger des Lehrberufes „Isoliermonteur“ eingerichtet. Dieser ist somit der aktuelle Lehrberuf für das Handwerk der Wärme-, Kälte-, Schall und Branddämmung. Bei den Zugangsvoraussetzungen für das Gewerbe Wärme-, Schall-, und Brandschutztechnik wird dieser Lehrberuf jedoch noch nicht berücksichtigt. Die BAK ersucht daher, auch den Lehrberuf „Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutztechnik“ in § 1 der Verordnung aufzunehmen.

Für Rückfragen nehmen Sie bitte mit der Referentin Mag.^a Sonja Auer-Parzer (sonja.auer@akwien.at) Kontakt auf.

